

## **„Verpflichtendes landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz“**

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Schutz

Letzter Stand: Juli 2025

### **Kontext**

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat den Vertragsstaat Deutschland in seinen letzten Abschließenden Bemerkungen zum letzten Staatenbericht (2022) dazu aufgefordert, die erforderlichen Mittel einzusetzen, um sicherzustellen, dass Aufnahmeeinrichtungen kinderfreundlich sind. Einführend sollte hier betont werden, dass größere Unterkünfte, in denen viele Menschen untergebracht werden, per se, kein kinderfreundlicher Ort sein können. Kinder und Jugendliche sollten diese Orte schnellstmöglich wieder verlassen können.

Die Bundesländer sind verpflichtet für die Unterbringung Asylbegehrender Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten (§ 44 Abs. 1 AsylG). Seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht im Jahr 2019 sollen sie dabei geeignete Maßnahmen treffen, um den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen bei der Unterbringung zu gewährleisten (§ 44 Abs. 2a AsylG). Dies bezieht sich auf die Unterbringung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften (§ 53 Abs. 3 AsylG). Die Unterbringung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften sollte entsprechend mit der verpflichtenden Umsetzung und Einhaltung von Schutzkonzepten einhergehen, welche die Kinderrechte berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund wurde der Strukturindikator „Landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz von Kindern in Unterkünften“ gebildet. Bisher haben noch nicht alle Bundesländer ein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz von Kindern entwickelt. Dieses sollte gemäß der Gesetzesbegründung auf räumliche, personelle und konzeptionelle Voraussetzungen der Einrichtungen sowie auf Verfahren zur Sicherung der Rechte der betreffenden Personen beziehen. Eine Bestandsanalyse von UNICEF und dem Deutschen Institut für Menschenrechte (2020) hat gezeigt, dass es in der rechtlichen Verbindlichkeit, der Konkretisierungstiefe (von Mindestvorgaben bis zu ausgearbeiteten Konzepten) sowie beim Geltungsbereich (zum Teil nur für Einrichtungen des Landes) von Gewaltschutzkonzepten erhebliche Unterschiede in den Bundesländern gibt. Die genannten Aspekte werden in der folgenden Analyse aufgegriffen.

### **Erhebungsmethode**

Eigene Recherche; Befragung der zuständigen Landesministerien



### Skalierung<sup>1</sup>

**Indexwert 1:** Im Bundesland gibt es ein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz, sowohl für Einrichtungen des Landes (meistens Erstaufnahme) als auch für die der Kommunen. Dieses greift die Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen auf. Alle öffentlichen und privaten Betreiber sind verpflichtet auf dieser Grundlage ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln. Alternativ zu einem landesweiten Rahmenkonzept werden diese durch präzise Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen in den Betreiberverträgen zum Gewaltschutz verpflichtet.

**Indexwert 0,75:** [Bremen] Im Bundesland gibt es ein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz, sowohl für Einrichtungen des Landes (meistens Erstaufnahme) als auch teilweise für die der Kommunen. Dieses greift die Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen auf. Alle öffentlichen und privaten Betreiber sind verpflichtet auf dieser Grundlage ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln.

**Indexwert 0,5:** Im Bundesland gibt es ein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz, für die Einrichtungen des Landes (meistens Erstaufnahme). Allerdings gilt dieses nicht für die Kommunen bzw. lediglich als Empfehlung.

**Indexwert 0:** Im Bundesland muss kein verpflichtendes Gewaltschutzkonzept umgesetzt werden, welches die Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen aufgreift.

Bundesland	Grundlage	Wert
<b>Baden-Württemberg</b>	<i>Für Landeseinrichtungen</i> Nach Antwort des zuständigen Ministeriums des Inneren wurde noch kein landesweites Rahmengewaltschutzkonzept erarbeitet. Allerdings wurde ein solches zum Zeitpunkt der Erhebung entwickelt und die Erstaufnahmeeinrichtungen haben	0

<sup>1</sup> Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass umfassende und differenzierte konzeptionelle Vorgaben sowie die Bereitstellung bestimmter Strukturelemente nicht automatisch Aufschluss darüber geben, wie wirksam der Gewaltschutz in den Sammelunterkünften tatsächlich umgesetzt wird. Umgekehrt deuten Defizite bereits auf konzeptioneller oder struktureller Ebene darauf hin, dass in der Praxis relevante Umsetzungsprobleme bestehen dürften.



	<p>einrichtungsinterne Gewaltschutzkonzepte entwickelt.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Die <a href="#">„Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes“</a> (DVO FlüAG) trifft keine Vorgaben für die kommunale Anschlussunterbringung. Zudem gibt es kein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz für kommunale Unterkünfte.</p>	
<b>Bayern</b>	<p><i>Für Landes- und kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Das <a href="#">Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt</a> ist ein landesweites Rahmenkonzept, das Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention nimmt und an verschiedenen Stellen die individuellen Rechte von Kindern berücksichtigt, wie unter anderem durch die Schaffung „kinderfreundlicher“ Orte. Das Rahmenkonzept umfasst alle Formen der Unterbringung von Asylsuchenden. Die Entwicklung einrichtungsspezifischer Konzepte auf dieser Grundlage ist zur Anpassung an die individuellen Umstände vor Ort ausdrücklich vorgesehen.</p>	1
<b>Berlin</b>	<p><i>Für Landeseinrichtungen</i></p> <p>Das Land Berlin als Stadtstaat unterscheidet ausschließlich zwischen Aufnahmeeinrichtungen (AE) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) sowie Einrichtungen der Notunterbringung (NU), die sich entweder dem Charakter einer AE oder GU zuordnen lassen. Sowohl für den öffentlichen Betreiber von Unterkünften als auch für private Betreibende gelten in Berlin rechtsverbindliche Schutzstandards.</p> <p>Jeder Ausschreibung liegt eine auf den Unterkunftstypus angepasste Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (LQB) zugrunde, der Bestandteil des Vertrags mit dem Betreibenden ist. Gem. Abschnitt IV LQB werden sowohl allgemeine als auch spezielle Anforderungen an den</p>	0,5



	<p>Gewaltschutz von Kindern, Frauen sowie LSBTIQ definiert. Die von den Einrichtungen zu entwickelnden und regelmäßig zu überprüfenden Gewaltschutzkonzepte müssen Kinder berücksichtigen bzw. Vorkehrungen für ihren Schutz in separaten Konzepten darlegen.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Für kommunale Unterkünfte in der Zuständigkeit der zwölf Berliner Bezirke, in denen unfreiwillig wohnungslose Menschen untergebracht werden, gelten noch keine verbindlichen Standards zum Gewaltschutz. Im Zuge des Prozesses der sogenannten „Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung“ (GStU) sind solche Standards bereits analog zu den Berliner Gemeinschaftsunterkünften konzipiert und sollen ab 2025 sukzessive implementiert werden.</p>	
<b>Brandenburg</b>	<p><i>Für Landeseinrichtungen</i></p> <p>In Brandenburg gibt es ein Schutzkonzept, das für alle Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung gilt. Dieses Konzept wurde vom DRK entwickelt und ist im Wege der Selbstbindung der Verwaltung für die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) verbindlich. Aus Gründen des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Betreibers ist das Schutzkonzept jedoch nicht veröffentlicht.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p> <p>In § 8 Abs. 2 der <a href="#">Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung</a> (LAufnGDV) werden die kommunalen Einrichtungen zur Entwicklung und Anwendung von Gewaltschutzkonzepten verpflichtet. Jedoch gibt es kein landesweites Rahmenkonzept, das auch für kommunale Einrichtungen gilt.</p>	0,5
<b>Bremen</b>	<p><i>Für Landes- und kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Der Bremer Senat hat 2016 <a href="#">ein Gewaltschutzkonzept für Flüchtlingsunterkünfte</a> beschlossen. Das Konzept beschreibt</p>	0,75



	Anforderungen und Vereinbarungen für alle Flüchtlingsunterkünfte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen. Dabei werden die Rechte von Kindern an verschiedenen Stellen aufgegriffen und in konkrete Umsetzungserfordernisse übersetzt. Für die Stadt Bremerhaven bildet das Konzept lediglich eine Empfehlung.	
<b>Hamburg</b>	<p><i>Für Landes- und kommunale Einrichtungen</i></p> <p>In Hamburg werden die Unterkünfte für Schutzsuchende und wohnungslose Personen (Ankunftszentrum, Erstaufnahmeeinrichtungen, Folgeunterkünfte) nahezu ausschließlich von dem in der Verantwortung der für Soziales zuständigen Behörde stehenden städtischen Sozialunternehmen F&amp;W Fördern &amp; Wohnen AöR (F&amp;W) betrieben. Sofern F&amp;W diese Standorte nicht allein betreiben kann, werden im Rahmen von Ausschreibungen Drittbetreiber gewonnen.</p> <p>Im Jahr 2016 hat die Hamburger Sozialbehörde gemeinsam mit den Betreibern, Expert*innen der Opferhilfe sowie anderen Fachbehörden ein <a href="#">Muster-Gewaltschutzkonzept</a> erarbeitet. Es dient als Vorlage für alle Einrichtungen und beinhaltet verbindliche Vorgaben, welche die Rechte und den Schutz von Kindern aufgreifen.</p> <p>Betreiber von Unterkünften für Geflüchtete werden dabei begleitet, einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte zu fortlaufend weiterzuentwickeln. Auch Drittbetreiber, die im Auftrag von Sozialbehörde die Unterkünfte betreiben, sind vertraglich verpflichtet Gewaltschutzkonzepte vorzuhalten bzw. entsprechende F&amp;W-Vorgaben anzuwenden.</p>	1
<b>Hessen</b>	<p><i>Für Landeseinrichtungen</i></p> <p>Die Abteilung VII des Regierungspräsidiums (RP) Gießen ist seit November 2016 hessenweit für die Organisation und Steuerung der Erstaufnahme von Flüchtlingen zuständig. Mit Unterstützung externer</p>	0,5



	<p>Dienstleister werden die Aufgaben der Erstaufnahme wahrgenommen.</p> <p>Seit 2019 gibt es ein <a href="#">Schutzkonzept der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen</a>. Es ist Bestandteil von Ausschreibungsverfahren für Betreiber (S. 5). Dieses umfasst an verschiedenen Stellen Vorkehrungen zum Schutz von Kindern.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Für kommunale Unterkünfte gibt es derzeit kein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz. Im aktuellen Koalitionsvertrag ist die Einführung von landesweiten Mindest- und Gewaltschutzstandards vereinbart.</p>	
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p><i>Für Landeseinrichtungen</i></p> <p>Es gibt kein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Für kommunale Unterkünfte gibt es derzeit kein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz.</p>	0
<b>Niedersachsen</b>	<p><i>Für Landeseinrichtungen</i></p> <p>Das aktuelle <a href="#">Konzept zum Schutz geflüchteter Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Niedersachsen</a> ist im März 2022 in Kraft getreten. Darin werden verschiedene Belange und Rechte von Kindern aufgegriffen. Es wird regelmäßig weiterentwickelt und evaluiert.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Für kommunale Unterkünfte gibt es derzeit kein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz. Das Landesministerium für Inneres und Sport sieht das aktuelle Schutzkonzept für Landeseinrichtungen zusammen mit den „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ von UNICEF als</p>	0,5



	Empfehlungen für die niedersächsischen Kommunen.	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p><i>Für Landeseinrichtungen</i></p> <p>Das 2017 veröffentlichte <a href="#">Landesgewaltschutzkonzept</a> für Flüchtlingseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (LGSK) NRW ist verbindlich und von allen Zentralen Unterbringungseinrichtungen und Erstaufnahmeeinrichtungen umzusetzen. Darin sind verschiedene Maßnahmen für den Schutz von Kindern vorgesehen. Es hat laut Landesregierung „Erlasscharakter“. Aktuell wird das LGSK grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf den Kinderschutz gelegt.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Für kommunale Unterkünfte gibt es derzeit kein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz.</p>	0,5
<b>Rheinland-Pfalz</b>	<p><i>Für Landeseinrichtungen</i></p> <p>Es gibt seit 2017 ein <a href="#">Gewaltschutzkonzept</a> für die Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz. Darin sind verschiedene Maßnahmen für den Schutz von Kindern vorgesehen.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Für kommunale Unterkünfte gibt es derzeit kein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz.</p>	0,5
<b>Saarland</b>	<p><i>Für Landeseinrichtungen</i></p> <p>Für die Landesaufnahmestelle Lebach besteht ein Gewaltschutzkonzept, das dem Schutz aller Bewohner, insbesondere aber auch besonders vulnerabler Personen (darunter Kinder, aber auch z. B. alleinreisende Frauen, Personen mit Behinderung, queere Personen) dient. Das Konzept ist derzeit nicht öffentlich abrufbar.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p>	0,5



	Für kommunale Unterkünfte gibt es kein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz.	
<b>Sachsen</b>	<p><i>Für Landeseinrichtungen</i></p> <p>Das aktuelle <a href="#">Konzept zum Schutz vor Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen</a> wurde 2022 veröffentlicht. Darin sind verschiedene Maßnahmen für den Schutz von Kindern vorgesehen. Eine fest verankerte jährliche Berichtspflicht stellt sicher, dass in einem ausreichenden Maß darüber hinausgehende Entwicklungen erkannt und notwendige Maßnahmen ergriffen werden.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Für kommunale Unterkünfte gibt es derzeit kein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz.</p>	0,5
<b>Sachsen-Anhalt</b>	<p><i>Für Landeseinrichtungen</i></p> <p>Seit 2018 gibt es den <a href="#">Leitfaden zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt</a>. Darin sind verschiedene Maßnahmen für den Schutz von Kindern vorgesehen.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Für kommunale Unterkünfte gibt es derzeit kein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz.</p>	0,5
<b>Schleswig-Holstein</b>	<p><i>Für Landeseinrichtungen</i></p> <p>Das Konzept „<a href="#">Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein</a>“ wurde im Mai 2023 veröffentlicht. Kinder und Jugendliche werden als besonders schutzbedürftige Personen aufgegriffen.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Für kommunale Unterkünfte gibt es derzeit kein landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz. Empfehlungen enthält das im April 2023 veröffentlichte „<a href="#">Arbeitspapier hinsichtlich von</a></p>	0,5



	<a href="#">Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein</a> “.	
<b>Thüringen</b>	<p><i>Für Landeseinrichtungen</i></p> <p>Das Gewaltschutzkonzept für die Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Thüringen in Suhl Stand 2019 sollte durch das Thüringer Landesverwaltungsamt umgesetzt und fester Bestandteil beim Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen sein. Es ist derzeit nicht mehr online abrufbar.</p> <p><i>Für kommunale Einrichtungen</i></p> <p>Die <a href="#">Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung</a> (ThürGUSVO) gilt seit 2018 und macht in Ziffer IV.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Vorgaben zur Erstellung und Umsetzung eines unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts. Hiervon sind auch Gewaltschutzmaßnahmen für geflüchtete Kinder in Gemeinschaftsunterkünften umfasst.</p>	1

